

MERKBLATT
Registrierkassen
Stand: 17. Januar 2017

Die Bundesregierung hat ein neues Gesetz zur Einführung manipulationssicherer Kassen beschlossen. Das Gesetz wurde Mitte Dezember 2016 verabschiedet und gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Die derzeitige Rechtslage und die öffentliche Diskussion über die Einführung manipulationssicherer Kassensysteme haben zu einer Verunsicherung der Branche und zu einer Vielzahl von Fragen geführt. Was müssen Kassen nach dem Stichtag 31. Dezember 2016 aktuell können? Und für wen gelten Übergangsfristen?

Mit nachstehenden Fragen und Antworten möchten wir Ihnen etwaigen Handlungsbedarf aufzeigen und offene Fragen möglichst umfassend beantworten.

1. Was muss eine Registrierkasse heute können?

Zuletzt mit BMF-Schreiben vom 26. November 2010 wurde festgelegt, was eine Registrierkasse können muss. Die **sogenannte Kassenrichtlinie** schreibt unter anderem vor, dass Kassen bis zum **31.12.2016** folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- Jeder Verkauf oder Vorgang muss im Detail einzeln elektronisch aufgezeichnet werden
- die Aufzeichnungen müssen dem Finanzprüfer jederzeit in elektronischer Form übergeben werden können und
- die Daten müssen unveränderbar sein bzw. Veränderungen müssen erkennbar sein.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (Journal-, Auswertungs-, Programmierungs- und Stammdatenänderung) innerhalb der Registrierkasse nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger, zum Beispiel Computer, gespeichert werden.

2. Was ist sonst noch beim Einsatz einer Registrierkasse zu beachten, die den heute gültigen Vorschriften entspricht?

Es ist jede nachträgliche Veränderung an einer Registrierkasse entsprechend zu dokumentieren. Die Daten müssen vollständig und unveränderbar vorhanden sein.

Die Organisationsunterlagen einer Registrierkasse, also die Bedienungsanleitung, Programmieranleitung, Verfahrensdokumentation, die Programmabrufe nach jeder Änderung, zum Beispiel der Artikelpreise, Protokolle über die Einrichtung von Kellner- oder Trainingsspeichern usw. sowie alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z. B. zum Ausdrucken von Proforma-Rechnungen) müssen aufbewahrt werden. Jeder Tag, an dem an der Kasse gearbeitet wurde, ist mit einem Z-Bericht abzuschließen. Dieser muss vollständig und elektronisch aufbewahrt werden. Die Kasseneinnahmen und -ausgaben sind im Kassenbuch täglich festzuhalten.

Aber auch die Rechtsprechung hat Grundsätze entwickelt, die es in der betrieblichen Praxis zu beachten gilt. So urteilte der Bundesfinanzhof (BFH):

Bei einem programmierbaren Kassensystem stellt das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung sowie der Protokolle nachträglicher Programmänderungen einen formellen Mangel dar, dessen Bedeutung dem Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registrierkasse oder dem Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse gleichsteht und der daher grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt. (Urteil vom 25.03.2015 X R 20/13).

3. Was ist, wenn die Registrierkasse diese Anforderungen nicht oder nur zum Teil erfüllt?

Registrierkassen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, durften nur noch bis zum 31. Dezember 2016 verwendet werden. Es sollte auf jeden Fall geprüft werden, ob die Registrierkasse durch das Aufspielen aktueller Software in der Lage ist, diese Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall ist das Software Update ausreichend.

Wer noch eine alte Registrierkasse verwendet, die den vorgenannten Anforderungen nicht genügt und die sich nicht durch Aufspielen aktueller Software auf diesen Stand bringen lässt, der sollte zeitnah eine neue Registrierkasse anschaffen.

4. Genügt es, wenn die zu speichernden Daten ausgedruckt und in dieser Form aufbewahrt werden?

NEIN. Wenn eine Registrierkasse verwendet wird, ist ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen (Tagesendsummenbons, Warengruppenberichte usw.) in ausgedruckter Form nicht ausreichend. Alle Buchungen müssen den Betriebsprüfern in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden können.

5. Wenn eine Registrierkasse verwendet wird, die den Anforderungen der Kassenrichtlinie aus dem Jahr 2010 entspricht, muss dann aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen zu manipulationssicheren Registrierkassen, die ab dem 1. Januar 2020 gelten, bald schon wieder eine neue Kasse gekauft werden?

Hier gibt es Übergangsfristen im Gesetz. Wer aufgrund des In-Kraft-Tretens der Kassenrichtlinie zwischen dem 25. November 2010 und dem 1. Januar 2020 eine Registrierkasse angeschafft hat oder noch anschafft, der darf diese Registrierkasse längstens bis zum 31. Dezember 2022 weiter verwenden, wenn es nicht möglich ist, diese Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung aufzurüsten.

Die Übergangsfrist gilt nicht für alte Registrierkassen, die den Anforderungen der Kassenrichtlinie aus dem Jahr 2010 nicht entsprechen, unabhängig vom Anschaffungsdatum. Solche Systeme dürfen seit dem 1.1.2017 nicht mehr genutzt werden.

Beispiel:

Für den Neukauf einer Kasse fallen nach unseren Informationen Kosten in Höhe von ca. 2.000 bis 4.000 Euro, für die Aufrüstung einer Kasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung im Sinne des Gesetzentwurfs ca. 200 bis 400 Euro an.

Variante 1: Ein Unternehmen mit z. B. sieben Betrieben und zwei Kassen pro Betrieb hat Kassen, die der „Kassenrichtlinie 2010“ entsprechen und die Kassen sind nicht aufrüstbar. Nach den ursprünglichen Plänen der Politik hätte das Unternehmen bis zum 31.12.2018 komplett neue Kassen für mindestens 28.000 Euro anschaffen müssen. Dem Regierungsentwurf zufolge dürfen diese Kassen nun noch bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden. Erst bis dahin muss eine manipulationssichere Kasse nach den geplanten gesetzlichen Neuregelungen angeschafft werden. Der Betrieb hat danach vier Jahre mehr Zeit, die er für die Abschreibung der Kassen verwenden kann.

Variante 2: Das oben genannte Unternehmen hat die „Kassenrichtlinie 2010“ erfüllt und die Kassen sind aufrüstbar. Nach den ursprünglichen Plänen der Politik hätte der Betrieb die Kassen bis spätestens 31.12.2018 für bis zu 5.600 Euro umrüsten müssen. Nach dem Regierungsentwurf hat er dafür nun ein Jahr länger - bis 31.12.2019 - Zeit.

6. Was passiert, wenn nach Ablauf des Jahres 2016 eine Registrierkasse weiter verwendet wird, die der Kassenrichtlinie aus 2010 nicht entspricht?

Dann steht zu befürchten, dass bei der nächsten Betriebsprüfung die Kassenführung als „formell nicht ordnungsgemäß“ beurteilt wird und dass diese verworfen werden kann. Das führt zu Schätzungen und in der Regel zu Steuernachzahlungen.

7. Gibt es bereits Kassensysteme, die die Anforderungen der neuen gesetzlichen Regelungen zur Manipulationssicherheit erfüllen?

Nein. Nach Auskunft des BMF kann die mit dem neuen Gesetz einzuführende zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach derzeitigem Kenntnisstand bei vielen modernen Kassensystemen nachgerüstet werden. Gegenwärtig besteht jedoch noch keine Veranlassung, einen Austausch bzw. eine Aufrüstung des Kassensystems im Hinblick auf das noch einzuführende Zertifizierungsverfahren vorzunehmen.

8. Besteht eine Pflicht, eine Registrierkasse zu verwenden?

Nein. Es gibt keine gesetzliche Pflicht eine Registrierkasse zu verwenden und eine solche Pflicht ist auch nicht geplant. Es kann weiterhin die sogenannte „offene Ladenkasse“ verwendet werden.

Aber die Verwendung der offenen Ladenkasse hat Nachteile. Regelmäßig werden die Grundsätze der Führung der offenen Ladenkasse nicht beachtet, es fehlt oftmals ein Zählprotokoll. Für größere Betriebe ist die offene Ladenkasse mit erheblichen Risiken behaftet. Dagegen ist beim Betrieb eines Bierwagens oder bei einem Stand auf dem Weihnachtsmarkt oder Volksfest die offene Ladenkasse ohne weiteres möglich.

9. Was ist, wenn eine Registrierkasse technisch ausfällt, zum Beispiel weil sie defekt ist?

Da es keine Registrierkassenpflicht gibt, und eine solche auch nicht geplant ist, kann natürlich ohne Registrierkasse weiter gearbeitet werden. Dann muss ein Kassenbuch von Hand geführt werden.

Aber um alles nach den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) richtig zu machen, müssen Kontrollen eingerichtet, durchgeführt und protokolliert werden. Das umfasst Zugangs- und Berechtigungskontrollen (wer darf was, wie und wann?), Erfassungskontrollen, Verarbeitungskontrollen, Vorbeugung von bewussten und unbewussten Abänderungen von Daten, Programmen oder Dokumenten (wer darf storieren?)

Bezüglich der Datensicherheit ist der Unternehmer alleinverantwortlich, um seine Daten vor Verlust, Vernichtung, Unauffindbarkeit oder Diebstahl zu sichern. Da helfen auch keine Testate oder Zertifikate.

10. Worauf ist zu achten, wenn eine Registrierkasse ausgemustert wird?

Wenn eine Registrierkasse nicht mehr verwendet wird, muss sichergestellt sein, dass die dort gespeicherten Daten nicht verloren gehen. Wenn eine Registrierkasse ohne Strom einfach ins Lager gestellt wird, kann es nach einiger Zeit zum Verlust sämtlicher in der Kasse gespeicherter Daten kommen. Die Daten sollten unbedingt auf einem anderen Speichermedium, z.B. auf dem Computer, abgespeichert werden. Wenn möglich sollten die Daten in das neue Kassensystem übernommen werden.

11. Gibt es eine Belegausgabepflicht?

Ja, entgegen dem Gesetzentwurf, der eine solche Belegausgabepflicht nicht vorsah, ist nach dem verabschiedeten Gesetz eine Belegausgabepflicht ab dem 1. Januar 2020 Pflicht, wenn eine Registrierkasse verwendet wird. Allerdings muss der Gast oder Kunde den Beleg nicht mitnehmen. Die Finanzbehörden können auf Antrag Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Belegausgabepflicht aus Zumutbarkeitsgründen bewilligen.

12. Kann man eine Garantie bekommen, dass eine Registrierkasse den Vorschriften entspricht?

Momentan existiert keine von der Finanzverwaltung akzeptierte Zertifizierung oder etwas Ähnliches. Die Kassenführung wird in jedem Einzelfall vom Prüfer bewertet. Systeme, die der aktuellen Rechtslage entsprechen, werden meistens als „GoBD-konform“ oder auch „finanzamt-konform“ bezeichnet.

Die von den Registrierkassen erzeugten Einzelaufzeichnungen sollten unbedingt schon vor einer Betriebsprüfung vom Unternehmer selbst oder dem

Steuerberater stichprobenartig überprüft werden. So lassen sich unangenehme Überraschungen bei einer Prüfung vermeiden. Dabei sollte beachtet werden, dass auch unangemeldete Prüfungen möglich sind.

Haben Sie, liebes Mitglied, weitere Fragen zum Thema Registrierkassen?

Sollten Sie Fragen haben, die hier nicht beantwortet worden sind, wenden Sie sich bitte an Ihren DEHOGA Landesverband oder direkt an den DEHOGA Bundesverband – benad@dehoga.de.